

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Kindertageseinrichtung
(Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung)
der Gemeinde Emtmannsberg**

Vom 03. November 2022

In der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 04.07.2024

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Emtmannsberg folgende:

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Kindertageseinrichtung (Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung)**

**§ 1
Gebührenpflicht**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.
- (2) Zusätzlich werden erhoben
 - Spielgeld
 - Verpflegungskosten für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung (Verpflegungsgeld).
- (3) Die Gebühren, das Spielgeld sowie die Verpflegungskosten werden durch Bescheid festgesetzt. Benutzungsgebühren und Spielgeld nach dieser Satzung werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Verpflegungsgeld nach dieser Satzung wird erhoben für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung. Die Gebührenpflicht sowie die Spielgeldpflicht bestehen auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

**§ 2
Gebührentschuldner**

- (1) Gebührentschuldner sind:
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird, bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührentschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i. S. von § 5 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats (einschließlich August). Das Verpflegungsgeld i. S. von § 5 Abs. 3 entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung; danach jeweils fortlaufend mit Beginn des Folgemonats (einschließlich August).
- (2) Die Gebühren i. S. von § 5 werden jeweils am 28. des laufenden Monats oder am darauffolgenden Werktag für den gesamten Monat fällig. Für das Verpflegungsgeld sind zum 28.09., 28.12., 28.03. und 28.06. jeden Jahres Abschlagszahlungen in Höhe der Vierteljahres-Bestellmenge zu leisten.
- (3) Die Gebührentschuldner sind verpflichtet der Gemeinde eine Ermächtigung zum Lastschrifteinzug für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge auf eines der Bankkonten der Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg einzuzahlen. Bareinzahlung der Gebühr bei der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg ist zulässig.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Für jeden angefangenen Monat im Kindertageseinrichtungsjahr (September bis einschließlich August) werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) für Kinder in der Kinderkrippe oder unter drei Jahren im Kindergarten:

- für eine Buchungszeit von >1 bis 2 Stunden	137,50 Euro
- für eine Buchungszeit von > 2 bis 3 Stunden	156,25 Euro
- für eine Buchungszeit von > 3 bis 4 Stunden	175,00 Euro
- für eine Buchungszeit von > 4 bis 5 Stunden	193,75 Euro
- für eine Buchungszeit von > 5 bis 6 Stunden	213,15 Euro
- für eine Buchungszeit von > 6 bis 7 Stunden	237,50 Euro
- für eine Buchungszeit von > 7 bis 8 Stunden	262,50 Euro
- für eine Buchungszeit von > 8 bis 9 Stunden	288,75 Euro
- für eine Buchungszeit von > 9 bis 10 Stunden	318,75 Euro
- für eine Buchungszeit von > 10 Stunden	351,00 Euro
 - b) für alle Kindergartenkinder (ab 3 Jahre bis Schuleintritt):

- für eine Buchungszeit von > 4 bis 5 Stunden	137,50 Euro
- für eine Buchungszeit von > 5 bis 6 Stunden	151,25 Euro
- für eine Buchungszeit von > 6 bis 7 Stunden	166,40 Euro
- für eine Buchungszeit von > 7 bis 8 Stunden	183,75 Euro
- für eine Buchungszeit von > 8 bis 9 Stunden	202,15 Euro

- für eine Buchungszeit von > 9 bis 10 Stunden	222,40 Euro
- für eine Buchungszeit von > 10 Stunden	244,65 Euro
c) für Hortkinder:	
- für eine Buchungszeit von > 1 bis 2 Stunden	81,25 Euro
- für eine Buchungszeit von > 2 bis 3 Stunden	93,75 Euro
- für eine Buchungszeit von > 3 bis 4 Stunden	106,25 Euro
- für eine Buchungszeit von > 4 bis 5 Stunden	131,25 Euro
- für eine Buchungszeit von > 5 bis 6 Stunden	150,00 Euro
- für eine Buchungszeit von > 6 bis 7 Stunden	168,75 Euro
- für eine Buchungszeit von > 7 bis 8 Stunden	187,50 Euro
- für eine Buchungszeit von > 8 bis 9 Stunden	206,25 Euro
- für eine Buchungszeit von > 9 bis 10 Stunden	226,90 Euro
- für eine Buchungszeit von > 10 Stunden	249,60 Euro

Die Gebühr für die Schulkindbetreuung fällt bei monatsübergreifenden Ferienzeiten jeweils nur in Höhe eines Monatsbetrages an.

Die Gebühr wird in Höhe des staatlichen Elternbeitragszuschusses reduziert.

- (2) Neben den in Abs. 1 genannten Gebühren ist für den Besuch der Kindertageseinrichtung ein Spielgeld zu entrichten. Das Spielgeld beträgt monatlich 4,00 Euro.
- (3) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist pro Mittagessen ein Verpflegungsgeld zu entrichten; die Höhe wird durch Beschluss des Gemeinderates festgesetzt. Während der Schulferienzeiten werden die tatsächlichen Kosten des Caterers abgerechnet.

Bei entschuldigter Abwesenheit an der Teilnahme der Mittagsverpflegung (näheres regelt die Hausordnung der Einrichtung) bei der Leitung der Kindertageseinrichtung erfolgt für jeden Tag der Abwesenheit eine Rückerstattung des jeweiligen Tagessatzes. In allen anderen Fällen muss das Verpflegungsgeld bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat. Die Abrechnung hierüber erfolgt jeweils vierteljährlich.

- (4) Für Buchungsänderungen wird eine Änderungsgebühr in Höhe von 30,-- Euro erhoben. Die ersten zwei Buchungsänderungen je Einrichtungsjahr sind gebührenfrei.

§ 6 Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) eine Kindertageseinrichtung, wird die Gebühr für das zweite Kind um 20,00 Euro und für das dritte Kind und weitere Kinder um 50 % gesenkt.

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15. Juli 2019 außer Kraft.

Weidenberg, 03. November 2022

Gerhard Herrmannsdörfer
Erster Bürgermeister